



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Niger

Christina Wagner & Fulbert Sassou Attisso

<https://doi.org/10.48604/ct.644>

Eingereicht am: 2023-06-06

Eingestellt am: 2023-06-06

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: NIGER

54



LÄNDERBERICHTE NIGER

54

Autoren:

Christina Wagner und Fulbert Sassou Attisso

Christina Wagner ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2007 in Westafrika in den Bereichen Menschenrechte, Sicherheit und Justizaufbau. Sie beobachtet seit 2013 die Entwicklung des Islam in den Sahelländern.

Fulbert Sassou Attisso ist Journalist und Essayist. Er hat zahlreiche Bücher und Analysen zur Politik in Togo verfasst und verfolgt seit mehreren Jahren die politischen Herausforderungen im Sahel.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Wagner, Christina / Attisso, Fulbert Sassou,
Religionsfreiheit: Niger, hrsg. vom Internationalen
Katholischen Missionswerk missio e.V.
(Länderberichte Religionsfreiheit 54), Aachen 2021.



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: NIGER

Liebe Leserinnen und Leser,

die humanitäre Lage im Sahel spitzt sich zu. Im Oktober 2020 hatte die internationale Gemeinschaft auf einer Geberkonferenz über die Situation in der Region beraten und Hilfen in Milliardenhöhe zugesagt. Schon damals schätzten Expertinnen und Experten die Zahl der vom Hunger bedrohten Menschen auf bis zu 16 Millionen. Unterschiedliche Faktoren tragen dazu bei, dass die Krise sich weiter verschärft: Armut und Ressourcenknappheit sind nicht zuletzt auf die verheerenden Folgen des Klimawandels zurückzuführen.

Auch die Sicherheitslage in der Sahelregion hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. In diesem Jahr erreichen uns wieder erschreckende Nachrichten über Gewalttaten islamistischer Gruppierungen. In Niger sind insbesondere die Grenzgebiete zu Burkina Faso, Mali und Nigeria betroffen. Schon zu Beginn des Jahres 2021 wurden bei einem Angriff auf zwei Dörfer an der Grenze zu Mali etwa 100 Menschen getötet, und auch in den Folgemonaten fanden tödliche Attacken statt.

Insbesondere Nigers Nachbarländer Mali und Nigeria sind Rückzugsorte für islamistische Gruppierungen, die im Sahel Terroranschläge verüben, um einen radikalen Islam durchzusetzen. Die verschiedenen islamistischen Einflüsse haben nicht nur die Praxis des Islam in dem westafrikanischen Binnenstaat verändert, sondern bedrohen auch die historisch gewachsenen Beziehungen, die zwischen Christen und Muslimen bestehen. Als Minderheit in einem Land, in dem über 95 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens sind, ist die katholische Kirche auch weiterhin auf den Dialog mit der muslimischen Bevölkerung bedacht. So engagiert sie sich zum Beispiel über die Grenzen religiöser Zugehörigkeiten hinweg in der Schulbildung und der Flüchtlingsarbeit.

Theoretisch können in Niger Christinnen und Christen sowie Angehörige anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihren Glauben und ihre Überzeugungen frei leben. Der Staat garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern Religionsfreiheit. In der Praxis

stoßen diese Zusagen jedoch nicht nur durch die islamistische Gewalt an ihre Grenzen, sondern auch durch staatliches Handeln.

Der vorliegende Länderbericht analysiert die Situation der religiösen Freiheit in Niger ausführlich und behält dabei auch allgemeine humanitäre Herausforderungen im Blick. *missio* wird weiterhin auf die Situation in Niger und in der gesamten Sahelregion aufmerksam machen.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

INHALT

NIGER:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT

8

RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND

11

VÖLKER-
RECHTLICHER
RAHMEN

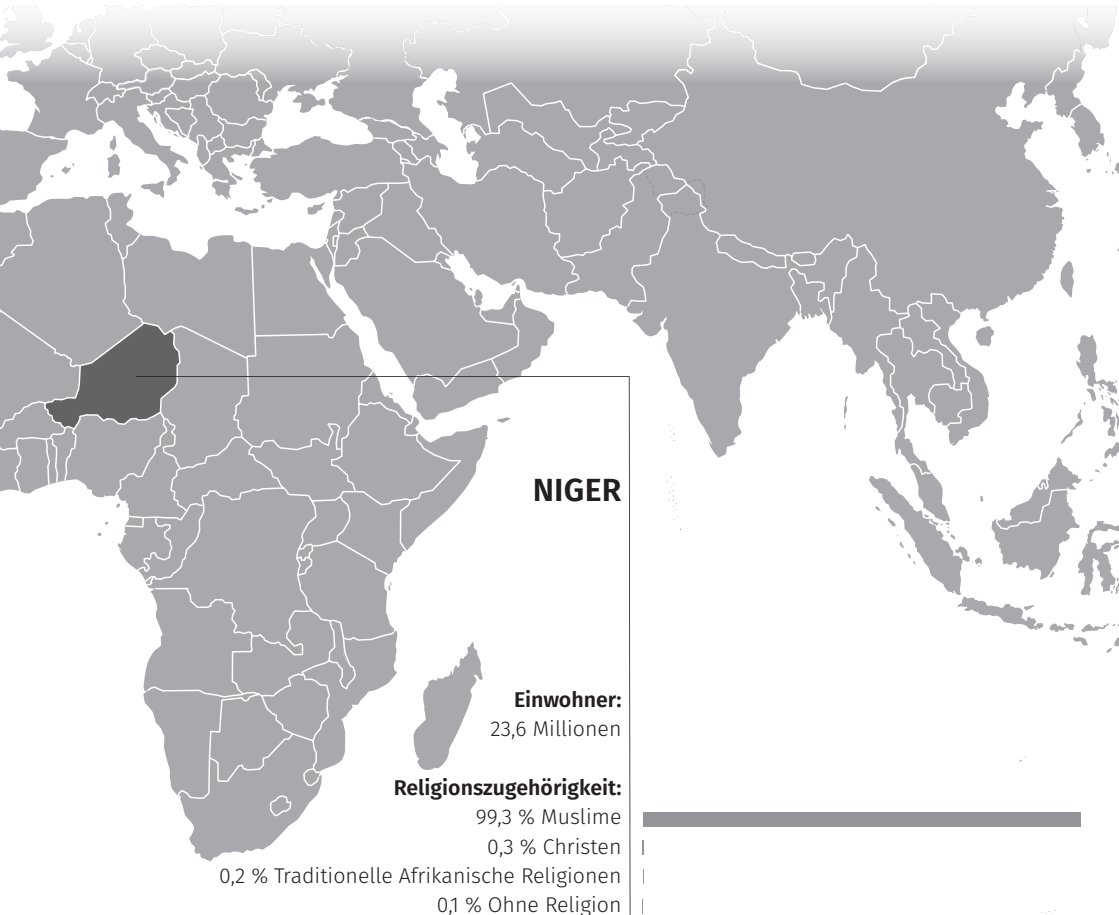
17

RELIGIONS-
FREIHEIT
KONKRET

19

FAZIT

32



Die Angabe zur Einwohnerzahl basiert auf Schätzungen aus dem Jahr 2021, die Angaben zur Religionszugehörigkeit sind Schätzwerte aus dem Jahr 2012 (vgl. <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/niger/>, Stand: 19.08.2021).

Verfassungsrechtlicher Rahmen 19**Verletzungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure** 22

- Spannung zwischen juristischem Rahmen und religiöser Praxis 22
- Staatliche Politik in Konflikt mit der Verfassung 23
- Die Große Moschee von Niamey 24
- Die Organisation von Pilgerreisen nach Mekka 24

Verletzungen der Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure 25

- Wachsender Einfluss islamistischer Strömungen 25
- Familiengesetz 26
- Antiisraelische und antiwestliche Stimmungsmache 26
- Islamisches Hegemoniestreben 27
- und Gewalt gegen Christen 27

Fehlende Regulierung des religiösen Bereichs 28**Erweiterung des Instrumentariums zur Regulierung des religiösen Bereichs** 30**Dialogpotenzial** 31

- Anmerkungen 34
- Erschienene Publikationen 36

NIGER: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Niger ist ein im Sahel in Westafrika gelegener Binnenstaat mit einer Fläche von 1.267.000 km² und 24,2 Millionen Einwohnern.¹ Im Norden grenzt Niger an Algerien und Libyen, im Osten an den Tschad, im Westen an Burkina Faso und Nigeria, im Süden an Benin und im Nordwesten an Mali. Ein Drittel des Landes besteht aus Wüstengebieten. Die in den bewohnbaren Gebieten lebende Bevölkerung setzt sich im Wesentlichen aus neun Volksgruppen zusammen: aus Hausa, Arabern, Zarma, Tuareg, Tubu, Kanuri, Fulbe, Gurma und Buduma. Die Identität der Nigrer definiert sich über die Ethnie. Die meisten nigrischen Volksgruppen leben auch jenseits der Staatsgrenzen.

Verschiedene
nigrische
Volksgruppen

Der Regierungssitz befindet sich in Niamey, die Amtssprache ist Französisch. Gesprochen werden zudem die Lokalsprachen Hausa, Songhai-Zarma, Fulfulde und Tamashek. Niger teilt sich in acht Regionen: Tillabéry, Dosso, Tahoua, Agadez, Maradi, Zinder, Diffa und Niamey.

Starkes Bevölke-
rungswachstum

Zwischen 1960 und 2018 wuchs die Bevölkerung von Niger von 3,39 Millionen auf 22,44 Millionen (das entspricht in etwa einer Versiebenfachung in 58 Jahren). Mit einem Bevölkerungswachstum von fast 3,8 %² wird die Einwohnerzahl im Jahr 2050 schätzungsweise rund 68 Millionen betragen. Die Lebenserwartung liegt bei 62 Jahren. Über 90 % der Bevölkerung ist von mehrdimensionaler Armut betroffen; zwei Drittel der Bevölkerung sind Analphabeten. Nach dem Index der menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen ist Niger das weltweit ärmste Land (Platz 189 von 189 Ländern im Jahr 2019); der Armutsindex beträgt 0,394.³ *Transpa-*

Armut und
Analfabetismus

rency International zufolge lag Niger im Korruptionsindex 2020 auf Rang 123 (insgesamt 180 Länder).⁴ Niger ist ein überwiegend landwirtschaftlich geprägtes Land. Uran, der wichtigste Rohstoff des Landes, ist auch die Haupteinnahmequelle. Zentraler Gegenstand der Entwicklungsstrategien ist der Aufbau demokratischer Strukturen.

Korruption

Niger kann auf eine mehrere Jahrtausende lange Geschichte zurückblicken. In der Jungsteinzeit bevölkerten Jäger, Sammler und Hirten das nigrische Territorium. Dieses war zudem Teil des Gao-Reiches (8./9. Jahrhundert), des Mali-Reiches (spätes 13. bis frühes 15. Jahrhundert) und des Songhay-Reiches (frühes 15. bis spätes 16. Jahrhundert). Der Osten des heutigen Niger wurde im 13. Jahrhundert vom Kanem-Bornu-Reich beeinflusst. Im 14. Jahrhundert entstanden im südlichen Niger und Nigeria die sogenannten Haoussa-Staaten. In Agadez wurde Mitte des 15. Jahrhunderts das Air Sultanat gegründet; dieses verdankt seine Bedeutung dem Transsahara-Handel.⁵

Jahrtausende lange
Geschichte

Im Jahr 1890 geriet das Gebiet von Niger unter französische Kolonialherrschaft. Die folgende Zeit war sehr bewegt und durch die Eroberung und französische Besetzung, durch Widerstände und Aufstände der lokalen Bevölkerung geprägt.⁶ In dieser Zeit führten die französischen Kolonialherren das Prinzip des Laizismus in das besetzte Gebiet ein.

Ab 1890 französische
Kolonialherrschaft

Nach 1946 wurde Niger französisches Überseegebiet und Frankreich erlaubte den ehemaligen afrikanischen Kolonien politische Aktivitäten. Hamani Diori repräsentierte Niger vom 10. November 1946 bis April 1951 in der französischen Nationalversammlung. Im Jahr 1958 wurden die heutigen Grenzen von Niger festgeschrieben und die Region wurde eine autonome Republik innerhalb der Französischen Gemeinschaft, mit Hamani Diori als Premierminister.

Französisches Über-
seegebiet nach 1946

Am 3. August 1960 erklärte Niger seine Unabhängigkeit, Präsident der Republik wurde Hamani Diori. Seit der Unabhängigkeit haben die Menschen in Niger drei Militärregime erlebt; fünf Verfassungen wurden seitdem erlassen. Wie bei anderen afrikanischen Staaten auch wurden im Zuge der demokratischen Bewegung zu Beginn der 1990er Jahre das Mehrparteiensystem sowie die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit eingeführt.

Unabhängigkeit 1960

Mehrere Militär-
regime und
Verfassungen

Die Besetzung Nordmalis durch Tuareg-Rebellen und Dschihadisten nach dem Tod des libyschen Staatschefs Muammar al-Gaddafi im Jahr 2011 blieb für Niger nicht ohne Folgen. Die Regierung bemühte sich, die zahlreichen Angriffe bewaffneter Terror- und Dschihadistengruppen aus den malischen Nachbarregionen abzuwehren. Gegenwärtig ist die Gefahr von Entführungen und auch von Terroranschlägen groß. Anders als die Hauptstädte der Nachbarländer ist Niamey bisher von schweren Anschlägen verschont geblieben. Anfang 2015 griff die nigerianische Terrorgruppe Boko Haram die Region Diffa im Südosten Nigers an.

Terror- und
Dschihadistengruppen

Knotenpunkt
für Migranten

Die Region Agadez ist aufgrund ihrer geografischen Lage Knotenpunkt für Migranten aus den südlich der Sahara gelegenen Teilen Afrikas auf dem Weg nach Nordafrika oder Europa. Tausende sind bereits bei der Durchquerung der Sahara gestorben.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Die Mehrheit der nigrischen Bevölkerung gehört dem Islam an, die Angaben schwanken zwischen 95 und 99 %.⁷ Ein Teil davon bekennt sich zwar zum Islam, praktiziert aber den Animismus. Dies veranlasst einige strenggläubige Muslime dazu, den Ausschluss dieser Gruppe bekennender Muslime aus der islamischen Gemeinschaft zu fordern.

95–99 % Muslime

Die große Zahl der Muslime stellt prinzipiell kein Problem für die Religionsfreiheit dar und hindert niemanden daran, seine Religion zu wählen und frei auszuüben. Animisten, Christen, Bahai und Angehörige anderer Kulte bilden die religiöse Minderheit.

Die offiziellen Zahlen zu den religiösen Vereinigungen aller Glaubensrichtungen in Niger lauten folgendermaßen: 105 islamische, 38 christliche und zwei animistische Vereinigungen sowie eine Bahai-Vereinigung. Was den Stand der religiösen Gebäude im Jahr 2019 anbelangt, heißt es von offizieller Seite: „[Es gibt] 29 katholische Kirchen, die genaue Zahl der Moscheen, die in die Hunderttausende geht, ist nicht bekannt, was auch für die Freitagsgebete und die täglichen Gebete gilt. 2003, zum Zeitpunkt der Gründung des Islamrats von Niger, gab es allein in Niamey 234 Moscheen.“⁸

Islam

Der Islam in Niger ist tief in der Geschichte, den Bräuchen und den kulturellen Werten verwurzelt. Er ist konservativ, zeichnet sich jedoch zugleich durch Toleranz gegenüber anderen Religionen aus. Die Religion bestimmt den Tagesablauf vieler Menschen.

Islam tief verwurzelt
im Land

Verbreitung
des Islam bereits
im 8. Jh.

Im Unterschied zum Maghreb, wo die Islamisierung durch arabisch-muslimische Eroberungen Einzug gefunden hat, haben im Sahararaum Kaufleute und Prediger die Lehre des Islam verbreitet. Sehr früh nach seiner Entstehung, bereits im 8. Jahrhundert, gelangte der Islam nach Westafrika,⁹ wo er sich stetig wie langfristig über die Jahrhunderte hinweg in den seinerzeit existierenden Reichen und Staatengebilden ausgebreitet und verfestigt (z.B. Ghana, Mali, Kanem-Bornou oder die Fulani- und Hausa-Staaten) hat. Der Islam und die arabische Schrift dienten den Herrschenden und oberen Bevölkerungsschichten zur Herstellung von Einheit und zur Verwaltung ihrer Länder.¹⁰

Höhepunkt durch
Sufi-Bruderschaft im
18./19. Jh.

Der Islam hatte seinen Höhepunkt im 18. und 19. Jahrhundert durch die Sufi-Bruderschaft der nomadischen Volksgruppe der Peul/Fulbe, insbesondere durch das Kalifat von Sokoto (heutiges Nigeria). Die Region Tera im Liptako-Gourma-Gebiet (Dreiländereck Niger, Mali, Burkina Faso) westlich des Flusses Niger gehörte zum Emirat Liptako (mit Sitz in Dori, heute in Burkina Faso). Die Gegend um Say war das Zentrum der sufistischen islamischen Bildung im Westen. Trotz der jahrhundertelangen Präsenz des Islam wurde der Großteil der ländlichen Bevölkerung erst im 20. Jahrhundert islamisiert; sie kamen erst zur Zeit der verschiedenen Dschihads, wie dem von Ousmane dan Fodio angeführten, mit dem Islam in Kontakt.¹¹ Zwischen dem 19. und 20. Jahrhundert drangen die mystischen Bruderschaften, die dem Sufismus zuzuordnen sind, in den Raum Nigers ein und führten zu einer Wiederbelebung des Islam.

Großteil der länd-
lichen Bevölkerung
im 20. Jahrhundert
islamisiert

Die Sunniten malikitischer Ausrichtung bilden die große Mehrheit der Muslime. Die sunnitische Mehrheit steht dem Sufi-Orden Tidschaniyya nahe.¹² 7 % gehören der schiitischen Glaubensrichtung an. Die Ahmadi haben einen Anteil von 6 %. Seit etwa 30 Jahren gibt es Wahhabiten-Proselyten aus Saudi-Arabien, die im Laufe der Zeit sichtbarer geworden sind und einen großen Teil der Bevölkerung anziehen. Der Wahhabismus ist vergleichbar mit der „Izala“-Lehre, deren Anhängerschaft ebenfalls zunimmt. Diese Glaubenslehre kam aus dem benachbarten Nigeria nach Niger; eine große Anzahl von Vereinen und Moscheen gehören ihr an. Die Gemeinschaften der Izala werden von den Wahhabiten Saudi-Arabiens oder von Geschäftsleuten finanziert. Auch die Muslimbruderschaft ist in Niger vertreten.

Mehrheitlich
sunnitische Muslime

In Niger vollzieht sich eine deutliche Re-Islamisierung, die mit einer Ablehnung der Sufi-Orden und Marabouts einhergeht.¹³ Aufgrund des Einflusses der salafistischen Izala-Bewegung sieht man immer häufiger Männer mit Bärten und kurzen Hosenbeinen, die auf die puristische Kleidung und die Lebensweise des Propheten Mohammed verweisen. In den letzten Jahren hat auch die Zahl der verschleierten Frauen deutlich zugenommen und selbst kleine Mädchen sind verschleiert. Der traditionelle Schal wird zunehmend durch den Hidschab ersetzt. Verschiedentlich berichten Frauen auch, dass sie auf der Straße angegriffen werden, wenn sie nicht „ordentlich“ vor den Blicken der Männer verhüllt sind. Auch Einflüsse aus Saudi-Arabien haben zur Entstehung islamistischer Gruppen beigetragen: Viele Nigrer fahren seit Jahrzehnten zum Koranstudium oder zur Pilgerreise nach Mekka.

Re-Islamisierung

In Niger fassen islamistische Bewegungen immer stärker Fuß, insbesondere entlang der nigerianischen Grenze. Neben der Izala-Bewegung in den Regionen Maradi und Zinder gewinnt Boko Haram als militante islamistische Bewegung in der Region Diffa mehr und mehr an Bedeutung. Vor allem der nigrischen Jugend fällt es wegen der faktischen Vorteile – insbesondere der finanziellen Unterstützung durch diese Gruppen – schwer, sich der Anziehungskraft der nigerianischen Sekte zu entziehen. Zu Beginn der malischen Krise 2012/2013 unternahmen malische Dschihadisten den Versuch, im grenznahen Gebiet nigrische Jugendliche für den Kampf gegen die malische Regierung zu rekrutieren, was durch großen Widerstand weitgehend verhindert werden konnte. Gleichwohl ist der Einfluss der malischen Dschihadistengruppen groß. Sie verüben Anschläge gegen Sicherheitskräfte, was auch Opfer unter der Zivilbevölkerung fordert. Der sogenannte Islamische Staat ist im Dreiländereck Mali-Niger-Burkina Faso ebenfalls aktiv. Insgesamt sind Extremismus und Radikalisierung in Niger derzeit ein großes Problem.

Islamistische
Bewegungen

Traditionelle Religionen

In den Statistiken zur Religionszugehörigkeit finden die traditionellen Religionen kaum Erwähnung. Und doch gibt es Menschen animistischen Glaubens. In Niger leben Anhänger traditioneller

Animistische Praktiken auch in Islam und Christentum

Religionen insbesondere in den Hausa-Gebieten (Dogondoutchi, Gazoua, Birni N’Konni und Tibri im Gebiet Gober).¹⁴ Für sie besitzt jede Schöpfung der Natur eine ihr innewohnende persönliche Seele. Manche Songhai-Gruppen leben ihren traditionellen Glauben weiterhin; ebenso die Manga-Kanuri, die Hausa-Azna und viele Gourmantché. Trotz des Einflusses von Islam und Christentum sind die animistischen Praktiken nicht gänzlich verschwunden; manche Muslime praktizieren zugleich den Besessenheitskult Bori und Follay.¹⁵ Auch wenn der Islam, der Geomantie und Wahrsagerei verbietet, vorherrscht, ist und bleibt die Bedeutung der Marabouts unumstritten. Es gibt nur wenige Nigrer, die noch nie ihre Dienste in Anspruch genommen haben. Auch viele Politiker ziehen sie bei ihren Entscheidungsfindungen hinzu.¹⁶

Christentum

Verschiedene Konfessionen

In Niger gibt es mehrere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften, etwa katholische und evangelische Christen (insbesondere Adventisten und evangelikale Christen) sowie einige wenige Zeugen Jehovas.

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1960 schuf der junge Staat mit der Aufnahme des Grundsatzes der Trennung von Religion und Staat in die Verfassung eine günstige Voraussetzung für die freie Religionsausübung unter anderem der christlichen Gemeinschaft in Niger. Der erste Präsident der Republik Niger, Diori Hamani, sprach ungeachtet der Realitäten vor Ort von zwei großen Religionsgemeinschaften, dem Islam und dem Christentum, und stellte sie damit erstmals auf die gleiche Ebene. Immer wieder zeigt sich im öffentlichen Leben, dass beiden Religionen gleichermaßen Bedeutung beigemessen wurde, etwa durch die Teilnahme hochrangiger Politiker an christlichen Zeremonien, die Festsetzung christlicher Feste zu gesetzlichen Feiertagen oder die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zum Heiligen Stuhl 1971.¹⁷

Bedeutung des Christentums nach der Unabhängigkeit

Die katholischen und protestantischen Glaubensrichtungen betreiben nicht nur Evangelisierung, sondern leisten auch Wohltätigkeitsarbeit, insbesondere in den Bereichen Soforthilfe, integrierte Entwicklung, ärztliche Hilfe und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung und Ausbildung, um nur einige zu nennen.¹⁸ Die

Karitative Arbeit

Organisation *Secours Catholique* wurde 1962 gegründet und 1973 in Caritas Niger umbenannt; sie ist offiziell als Nichtregierungsorganisation für gegenseitige Hilfe und Entwicklung anerkannt. 2005 fusionierten *Caritas Niger* und das *Bureau d’Animation et de Liaison pour le Développement* (BALD/EC)¹⁹ zur *Caritas Développement Niger* (CADEV).²⁰

Die protestantische Kirche engagiert sich stark in der Evangelisierung und bildet in Bibelschulen Katecheten aus. Letztere sind vor allem in den ländlichen Gebieten tätig, wo sie das Evangelium auch in den lokalen Sprachen verkünden. Die protestantische Kirche nutzt auch Radiosendungen als Medium zur Verbreitung von Predigten, z. B. über den Sender „Voix du Sahel“.²¹ Es gibt zahlreiche Strukturen: die seit 1961 staatlich anerkannte *Église Évangélique de la République du Niger* (EERN); die *Mission Évangélique Baptiste* (MEB) mit landesweit vier Kirchen (Niamey, Dosso, Tillabéri und Gudel), die von örtlichen Geistlichen geleitet werden, in der *Union des Églises Évangéliques* (UEBB) zusammengeschlossen und in sieben der acht Regionen Nigers vertreten sind; die *Assemblée de Dieu*, die im ganzen Land vertreten ist und der sowohl nigrische als auch ausländische Mitglieder angehören; die *Organisation Salama* (Frieden) mit mehreren Kirchen in Niger. Die *Association Chrétienne Évangélique de Niger* (ACEN) ist in dem Dreiländereck „Liptako-Gourma“ ansässig, also im Grenzgebiet zwischen Niger, Burkina Faso und Mali. Außerdem gibt es viele kleine christliche Vereinigungen in Niamey. Vertreten sind auch Zeugen Jehovas und Mormonen, die teilweise als Sekten eingestuft werden.

Evangelisierung durch protestantische Kirche

Strukturen der protestantischen Kirche

Zeugen Jehovas und Mormonen

Die katholische Kirche in Niger besteht seit 2001 aus zwei Diözesen, in Niamey und Maradi gelegen. Seit dem 6. Juni 2014 ist Djalwana Laurent Lompo Erzbischof der Erzdiözese Niamey.²² Der Vorsitz der Bischofskonferenz Niger/Burkina Faso wird vom Nachbarland Burkina Faso aus geführt.

Katholische Kirche mit zwei Diözesen

Die katholische Kirche ist hierarchisch strukturiert. Die protestantischen Kirchen sind hingegen als Vereinigungen organisiert und daher für den nigrischen Staat weniger greifbar. Vertreten werden die protestantischen Kirchen durch die *Alliance des missions et Eglises évangéliques du Niger* (AMEN). Die Predigten der protestantischen Missionare sorgen für Unmut, denn sie werden als sehr

Protestantische Missionare sorgen zuweilen für Unmut

laut und störend wahrgenommen. Tatsächlich nimmt die Zahl der Missionskongregationen in ganz Afrika zu und sie setzen mitunter Stimmverstärker ein, um bei Gottesdiensten im Freien ihren Glauben zu verkünden.

Christentum
weiterhin Religion
der Fremden

Insgesamt ist es dem Christentum nicht gelungen, in die zutiefst muslimische Bevölkerung vorzudringen, obwohl es im heutigen Niger eine nicht zu vernachlässigende Größe ist. Auch wenn im ländlichen Raum Erfolge in der Evangelisierung zu verzeichnen sind, so kehren die Konvertiten doch häufig nach einiger Zeit zum Islam zurück. In den Städten ist das Christentum weiterhin die Religion der Fremden.²³

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)²⁴ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Niger am 7. März 1986 beigetreten ist.²⁵ Artikel 18 des IPbPR enthält eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Niger ebenfalls am 7. März 1986 beigetreten.²⁶

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. Dort wird hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“²⁷ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.²⁸

RELIGIONS-FREIHEIT KONKRET

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

In der am 26. Dezember 1992 verabschiedeten Verfassung ist der Grundsatz der Religionsfreiheit dergestalt festgeschrieben, dass keine Religionsgemeinschaft und keine Glaubensrichtung politische Macht beanspruchen oder sich in Staatsangelegenheiten einmischen darf (Art. 9 Abs. 3). Sie untersagt jedwede Verfassungsänderung, durch die der unantastbare Grundsatz der Trennung von Staat und Religion infrage gestellt würde. Diese Grundsätze wurden mit den Verfassungen vom 12. Mai 1996 (Art. 4), vom 9. August 1999, vom 18. August 2009 (Art. 4) und vom 25. November 2010 (Art. 3) bestätigt. Letztere ist die derzeit geltende Verfassung.

Es wurden eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgenommen, um die uneingeschränkte Ausübung der Religionsfreiheit und ihren Schutz zu gewährleisten. Anders als in den Verfassungen von 1960 und 1989, die einen laizistischen Staat vorsahen, sieht Artikel 3 der aktuellen Verfassung die Trennung von Staat und Religion vor. Der Unterschied besteht darin, dass ein laizistischer Staat sich den Religionen gegenüber neutral verhält und keinen Einfluss auf religiöse Belange nimmt, während bei der Trennung von Staat und Religion der Staat für eine ungestörte Religionsausübung Sorge tragen muss.

Trennung von Staat und Religion statt Laizismus

In **Artikel 8** der Verfassung von 2010 heißt es:

- Die Republik Niger ist ein Rechtsstaat. Sie gewährleistet die Gleichheit aller vor dem Gesetz, ungeachtet von Geschlecht, sozialer, ethnischer oder religiöser Herkunft.
- Sie respektiert und schützt alle Glaubensrichtungen. Keine Religionsgemeinschaft und keine Glaubensrichtung darf politische Macht beanspruchen oder sich in Staatsangelegenheiten einmischen.
- Jedwede partikularistische Propaganda im Interesse einzelner Regionen, Rassen oder Ethnien und jedwede rassische, soziale, geschlechtliche, ethnische, politische oder religiöse Diskriminierung wird strafrechtlich verfolgt.

Dieser Artikel bestimmt die Haltung des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften, ferner die Ausübungsmodalitäten der Religionsausübung.

In **Artikel 9** heißt es im letzten Absatz:

- [...] politische Parteien mit ethnischer, regionalistischer oder religiöser Ausrichtung sind verboten. Die Gründung einer Partei mit dem Ziel, die Interessen einer Ethnie, Region oder Religionsgemeinschaft zu vertreten, ist unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Strafen verboten.

Mit diesem Artikel werden Bedingungen festgelegt, die verhindern sollen, dass eine Religionsgemeinschaft politische Macht beansprucht oder sich in staatliche Belange einmischt.

Artikel 30 sichert den nigrischen Bürgern das Recht auf freie Religionswahl und freie Religionsausübung zu:

- Jeder hat das Recht auf Gedankenfreiheit, Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und freie Religionsausübung.

Artikel 45 besagt:

- Die Rechte und Freiheiten werden unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ausgeübt.

Der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion ist ein Grundgedanke der Verfassung Nigers. Einige Bestimmungen zeigen, dass der nigrische Staat den Religionsgemeinschaften nicht gleichgültig gegenübersteht, dass Religion eine zentrale Rolle in der Gesellschaft spielt und von allen frei ausgelebt werden soll. Die höchsten staatlichen Amtsträger leisten daher ihren Eid auf das heilige Buch ihrer Wahl (Artikel 50, 74, 89 und 124).

Es gibt auch Gesetzestexte und Vorschriften, die auf der Trennung von Staat und Religion aufbauen, sich der Religionsfreiheit widmen und diese schützen.

a) Charta der politischen Parteien

Die **Verordnung Nr. 2010-8** vom 16. Dezember 2010 über die Charta der politischen Parteien untersagt politischen Gruppierungen oder Zusammenschlüssen politischer Parteien, ihre Organisation oder ihre Tätigkeit auf eine Grundlage zu stützen und/oder auf Ziele auszurichten, die insbesondere die ausschließliche Zugehörigkeit zu einer Glaubensrichtung beinhalten (Artikel 57). Artikel 184 besagt, dass politische Parteien verpflichtet sind, durch ihre Ziele, ihr Programm und ihr Handeln dazu beizutragen, dass der säkulare Charakter des Staats gewahrt bleibt.

b) Wahlgesetz

Die **Verordnung Nr. 2010-96** vom 28. Dezember 2010 über das Wahlgesetz untersagt außerdem Werbung, Plakate und Ansprachen mit religiöser Ausrichtung sowie Predigten und Glaubensbekenntnisse (Artikel 59). Das Wahlgesetz befasst sich mit dem Fehlverhalten von politischen Akteuren und Parteien im Vorfeld von Wahlen.

VERLETZUNGEN DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE

Spannung zwischen juristischem Rahmen und religiöser Praxis

Religionsfreiheit durch Religionsgemeinschaften nicht immer garantiert

Der nigrische Staat hat den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Religionsfreiheit geschaffen. Die Rechtsordnung des Landes umfasst die wesentlichen Gesetze und Grundsätze der Religionsfreiheit. Allerdings ist der Islam so stark in allen Bereichen des Gesellschaftslebens verankert, dass die Religionsgemeinschaften sich schwer damit tun, den staatlichen Vorgaben zu entsprechen. Das betrifft alle Religionen in Niger, besonders aber den Islam, dessen Ausübung etwa zu anarchischen Zuständen führen kann, wenn Straßenzüge zu Moscheen erklärt werden und der Muezzin mit Lautsprechern öffentliche Straßen beschallt. Die Kirchen der Erweckungsbewegungen gehen übrigens ähnlich vor. Ihre Mitglieder schreien und singen oft laut; und das auch in der Nacht, was als Störung der nächtlichen Ruhe empfunden wird.

Diskurs über den Islam als einzig wahre Religion

Die Situation mit Blick auf muslimische Gläubige lässt sich durch die Erziehung der nigrischen Bevölkerung erklären, deren Denken darauf konditioniert ist, den Islam als die einzig wahre und Kultur und Leben beherrschende Religion anzusehen. Auch die Einparteienregierungen in der Zeit vor Beginn der Demokratisierungsprozesse der 1990er Jahre schürten diese Ansicht. Es wird erzählt, Präsident Seyni Kountché habe anlässlich der Grundsteinlegung für die Islamische Universität in Say erklärt: „Wir haben keinen Gott außer Allah, keinen Propheten außer Mohammed und kein Buch außer dem Koran“. Seinerzeit sah die Verfassung des Landes einen laizistischen Staat vor. Der Staatschef verletzte mit seiner den Islam verherrlichenden Ansprache nicht nur Wortlaut und Geist der Verfassung, sondern auch die von Niger ratifizierte Rechtsinstrumente zur Religionsfreiheit.

Staatliche Politik in Konflikt mit der Verfassung

Kaum nichtmuslimische politische Akteure

Fast alle wichtigen politischen Akteure in Niger gehören dem islamischen Glauben an. Seit 1960 gab es keinen einzigen Präsidenten, der der christlichen Minderheit angehörte, und es ist fraglich, ob

die nigrische Bevölkerung bereit wäre, einen christlichen Präsidenten zu wählen.

Das Gleichgewicht, das der Staat durch die Gesetzgebung geschaffen hat, ist nicht nach dem Geschmack einiger Muslime und islamischer Vereinigungen, die meinen, ihrer Religion müsse Vorrang gegeben werden. Dies gilt auch für manche politischen Gruppierungen, die, wenngleich ohne religiöse Ausrichtung, meinen, der Rechtsrahmen des Landes und die Entscheidungen müssten sich am heiligen Buch des Islam orientieren. Wie schwierig die Situation ist, zeigt der Fall Umaru Isufu: Dem nigrischen Christen und Führer der Nigrischen Fortschrittspartei (*Parti Progressiste Nigérien*, PPN-RDA) gelang es aufgrund seines Glaubens nicht, seinen Einfluss auszubauen.²⁹

Dass sämtliche Würdenträger und großen Staatspersönlichkeiten zu den Freitagsgebeten in die Große Moschee der Großstädte kommen, wirkt wie ein Ritterschlag für die islamische Religion. Wenn auch keine Verletzung der Religionsfreiheit vorliegt, so entsteht gleichwohl der Eindruck, als sei der Islam die Religion der höchsten staatlichen Amtsträger. Dennoch ist festzuhalten, dass nicht mehr systematisch und demonstrativ gegen die Religionsfreiheit verstoßen wird wie zu Zeiten der Einheitspartei. Dem Islamologen Hassane Moulaye zufolge richten sich heute alle namhaften Geistlichen politisch aus, manche ganz offenkundig, andere weniger sichtbar. Sie würden regelmäßig zu Sitzungen geladen, die sie eröffneten und mit einer *Fatiha* beendeten.³⁰

Trotz der Trennung von Staat und Religion verhalten sich Staatsmänner so, als sei ihr Tun nicht nur für sie persönlich, sondern für den Staat als Institution verbindlich. Folgende Beispiele veranschaulichen dies: Einladung zum gemeinsamen Gebet bei dramatischen Ereignissen (Dürreperioden, Überschwemmungen, Boko-Haram-Angriffe); Organisation von Festen des kollektiven Fastenbrechens für verschiedene Gesellschafts- und Berufsorganisationen am Amtssitz des Präsidenten; Besuch von Parteiführern bei Rechtsgelehrten im Vorfeld von Wahlen; Eid hoher Amtsträger auf das heilige Buch.³¹

Einige islamische Vereinigungen fordern nachdrücklich, dass sich der nigrische Staat mit dem Islam identifizieren und zu einem

Forderung eines größeren Einflusses des Islam auf die Politik

Höchste Amtsträger bekennen sich offensiv zum Islam

Einige islamische Vereinigungen fordern islamischen Staat

islamischen Staat erklären solle. Diesen Forderungen wird zwar nicht nachgekommen, jedoch legt der Staat in seiner Arbeitsweise nicht die rechtlich garantierte Neutralität gegenüber religiösen Angelegenheiten an den Tag.

Die Große Moschee von Niamey

Die Große Moschee von Niamey, auch Gaddafi-Moschee genannt, ist die größte Moschee der Stadt. Für ihren Unterhalt werden mehr Mittel benötigt, als die gläubigen Muslime bereitstellen können. Da die Kultstätte während des islamischen Freitagsgebets sehr gut besucht ist und auch höchste staatliche Amtsträger anwesend sind, werden Reinigung und Instandhaltung zum Teil aus staatlichen Mitteln finanziert. Das heißt, Gelder der nigrischen Steuerzahler werden für eine Religionsgemeinschaft verwendet, die damit den Unterhalt ihrer Kultstätte finanziert. Die Christen können sich zu Recht beklagen und verlangen, dass der Staat auch für den Unterhalt der Kathedrale von Niamey oder anderer Kultorte Unterstützung leistet. Unterstützt der Staat die muslimische, nicht aber die übrigen Religionsgemeinschaften, so verstößt er gegen den Trennungsgrundsatz.

Die Organisation von Pilgerreisen nach Mekka

Der Haddsch, also die Pilgerreise nach Mekka, ist mit einem erheblichen Organisationsaufwand verbunden und stellt die Muslime vor große, zum Teil schwerwiegende Probleme. Um Konflikte zu vermeiden, beteiligt sich der nigrische Staat an der Organisation. Angesichts der immer größer werdenden Zahl der Pilger (10.000 bis 15.000 jedes Jahr) und der offenkundigen Mängel in der Organisation der Pilgerreise³² entschied sich die Regierung von Niger, den Sektor neu zu strukturieren. 2013 wurde das *Commissariat à l'Organisation du Hadj et de la Oumra* (COHO) gegründet³³, welches mit mehreren Ministerien kooperiert: Das *Innenministerium* kontrolliert die Pilgerreisen-Veranstalter, das Gesundheitsministerium leistet den Mekka-Pilgern medizinische Hilfe, und das Verkehrsministerium stellt die Beförderungsmittel für die Pilger bereit.

Die Absicht des Staates, logistische Hilfe für Pilgerreisende zu leisten, mag rühmenswert sein, dennoch ist ein solches Vorgehen

eine Einmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten und verstößt gegen die Grundsätze der Verfassung. Christen gehen ebenfalls auf Pilgerreise, und auch andere Konfessionen verlassen oftmals die Hauptstadt, um sich zu Besinnung und Gebet zurückzuziehen. Der nigrische Staat ist allerdings nicht an der Organisation solcher Pilgerreisen beteiligt.

VERLETZUNGEN DER RELIGIONS-FREIHEIT DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Wachsender Einfluss islamistischer Strömungen

Das Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft verläuft weitgehend spannungsfrei. Bis 1995 gab es keine größeren Differenzen zwischen Muslimen und Christen. Allerdings hat sich durch die Verbreitung islamischer Vereinigungen und den Beginn des Demokratisierungsprozesses ab 1990 die Religionslandschaft verändert. Seither stellen sich die islamischen Vereinigungen dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion entgegen und verbreiten die Vorstellung von Niger als einem islamischen Staat. Sie wollen zumindest eine umfassende Beteiligung des Staates in islamischen Belangen. Der Staat soll bei der Definition gesellschaftlicher Normen die Koranvorschriften berücksichtigen. Grundlage des öffentlichen und privaten Handelns soll die islamische Moral sein.

Aufsehen erregte die „Operation Buje“, die auf junge Mädchen abzielte, die Röcke tragen. Sie wurden misshandelt und ihre Röcke zerrissen. Die Initiatoren waren der Auffassung, Röcke seien in religiöser und kultureller Hinsicht unanständig. Darüber hinaus demonstrierten im Jahr 2000 mehrere religiöse Vereinigungen gewaltsam gegen die Ausrichtung des *Festival International de Mode Africaine* (FIMA) in Niamey. Demonstrationen fanden auch in anderen Städten des Landes statt (Maradi und Zinder). Mehrere Bars und Bordelle sowie Kirchen wurden niedergebrannt. 2012 wurden in Zinder drei Kirchen geplündert und in Brand gesetzt, außer-

Zusammenleben bis 1995 weitgehend spannungsfrei

Mit Demokratisierungsprozess Aufweichungsversuche des Trennungsprinzips von Staat und Religion

Staatliche Unterstützung nur für islamische Kultstätten

Nigrische Regierung an Organisation der Pilgerreisen nach Mekka beteiligt

dem wurden anlässlich des Starts eines islamfeindlichen Films antiamerikanische Parolen skandiert.³⁴

Familiengesetz

Islamische Vereinigungen gegen Modernisierung des Familiengesetzes

1993 wandten sich fünf islamische Vereinigungen gegen den neuen Entwurf zur Modernisierung des Familiengesetzes mit dem Argument, das Gesetz ziele darauf ab, kulturelle und soziale Unruhe in Niger zu stiften. Das Kollektiv kam zu dem Schluss, dass 603 der 906 Artikel des Familiengesetzentwurfs gegen die Koranvorschriften verstießen, und verlangte, das Familiengesetz solle sich streng nach dem Koran und der Tradition des Propheten Mohammed richten. Nur muslimische Juristen, die nach dem islamischen Recht lebten, seien berechtigt, Gesetze für die muslimische Gemeinschaft zu erlassen. Das Kollektiv rief die nigrischen Muslime auf, die Annahme des Gesetzes auf allen legalen Wegen zu verhindern. Bisher kam es tatsächlich nicht zu einer Modernisierung des Gesetzes.

Antiisraelische und antiwestliche Stimmungsmache

Israelisch-palästinensischer Konflikt stärkt religiöse Identität vieler Muslime

Auch äußere Einflüsse schüren Konflikte zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Der israelisch-palästinensische Konflikt beispielsweise, wahrgenommen als Krieg zwischen Ungläubigen und Muslimen, bestärkt viele nigrische Muslime in ihrer religiösen Identität. Dies zeigte sich in mehreren propalästinensischen Demonstrationen und Erklärungen der Mitgliedsparteien der *Coordination des forces démocratiques* (CFD). 2002, im Januar 2009 und im Juli 2014 gab es mehrere Aufrufe zu Demonstrationen und kollektiven Gebeten für das palästinensische Volk durch zivilgesellschaftliche Gruppen. Zu den Demonstrationen wurde meist in Moscheen mobilisiert, mit hitzigen Predigten, die den Hass sowohl gegen die Israelis als auch gegen den Westen, dem vorgeworfen wurde, Israel zu unterstützen, schürten. Auf diese Weise entsteht eine Art antiisraelische und antiwestliche Ideologie, die sich sowohl arabophile Intellektuelle, die die Räume kontrollieren, welche zur Verbreitung islamischer Diskurse dienen, als auch Politiker aller Couleur (Regierung und Opposition) umfassend zunutze machen.

Intellektuelle und Politiker nutzen antiisraelische und antiwestliche Ideologie

Islamisches Hegemoniestreben und Gewalt gegen Christen

In den letzten Jahren hat sich mit der Ausbreitung radikaler Strömungen aus den Nachbarländern in Niger der hegemoniale Anspruch des Islam verstärkt und geht einher mit einer ablehnenden Haltung gegenüber den anderen Religionen und insbesondere dem Christentum. Die fundamentalistischen Strömungen des Islam führten in jüngster Zeit zu einer Veränderung des gesellschaftlichen Klimas, die das friedliche Zusammenleben von Muslimen und Christen stört.

Mitte Januar 2015, nach den Anschlägen auf die Zeitschrift Charlie Hebdo in Frankreich, kam es in drei nigrischen Großstädten, nämlich in Niamey, Zinder und Agadez, zu Angriffen von Muslimen auf christliche Kirchen und Einrichtungen. Infolge der Teilnahme des nigrischen Präsidenten an dem Pariser Solidaritätsmarsch für Charlie Hebdo verliefen zivilgesellschaftlich und religiös organisierte Demonstrationen sehr gewalttätig und forderten rund ein Dutzend Todesopfer; es gab zudem 177 Verletzte, 328 Verhaftungen. 45 Kirchen und 36 Bars und Restaurants, das französisch-nigrischen Kulturzentrums in Zinder sowie mehrerer Parteibüros waren von Brandstiftung und Zerstörung betroffen. In Zinder suchten über 300 Christen in einem Militärlager Zuflucht. Die Ereignisse lösten bei der christlichen Gemeinschaft in Niger, die bis dahin mit der muslimischen Gemeinschaft friedlich zusammengelebt hatte, ein tiefes Trauma aus.³⁵

Viele Menschen in Niger sind der Ansicht, der Gewaltausbruch von Mitte Januar 2015 sei spontan erfolgt. Die Christen sehen sich jedoch einer ernststen Bedrohung ausgesetzt. Die Angriffe auf kirchliche (Bildungs-)Einrichtungen wurden einerseits als Angriff gegen die Schulen verstanden, die westliche Werte lehren, aber auch als Angriff gegen die Kirche und die christliche Religion. Mittlerweile werden kirchliche Gebäude durch Ordnungskräfte gesichert.

Mit der Entführung des katholischen Missionars Pier Luigi Maccali durch Dschihadisten am 17. September 2018 ist die Angst bei den Christen weiter gewachsen. Die Geiselnahme sowie das nachfolgende Beispiel kennzeichnen den Beginn einer neuen Phase der Gewalt

Zunehmender islamischer Fundamentalismus stört interreligiösen Frieden

Gewalttätige Ausschreitungen nach Anschlägen auf Charlie Hebdo im Januar 2015

Trauma bei der christlichen Gemeinschaft in Niger

Entführungen,
Drohungen und
Inbrandsetzung von
Kirchen

gegen Christen in Niger. Im Rahmen der Freilassung einer entführten Schülerin christlichen Glaubens Mitte 2019 in der Region Diffa forderten die Entführer, Anhänger der Sekte Boko Haram, in einem Drohbrief die Christen des Heimatdorfes des Mädchens auf, dieses binnen drei Tagen zu verlassen, da sie ansonsten getötet würden.³⁶ Die Inbrandsetzung von katholischen und evangelischen Kirchengebäuden, wie zuletzt bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes zur Regulierung von Kulthandlungen im Juni 2019 (siehe weiter unten) machen deutlich, dass für die christliche Kirche eine ernste Bedrohung besteht.

Trotz dieser Ereignisse, die zeigen, wie fragil das Zusammenleben der in ihrer Mehrheit muslimischen und in ihrer Minderheit christlichen und animistischen Bevölkerungsgruppen ist, gilt es festzuhalten, dass die Brücke der Brüderlichkeit zwischen den Nigern nie ganz abgebrochen ist. Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Niamey und Zinder waren Taten des Mitgefühls und der Solidarität gegenüber den Christen zu beobachten. Mit Akten der Nächstenliebe und Hilfeleistungen jedweder Art erfuhren Christen die Unterstützung ihrer Brüder und Schwestern. Zudem übernahm der Staat die Wiederinstandsetzung mehrerer Kirchen und Kultstätten sowie die Reparatur von beschädigten Einrichtungsgegenständen.

Solidaritätsaktionen
gegenüber Christen

FEHLENDE REGULIERUNG DES RELIGIÖSEN BEREICHS

Lange Zeit war die Religionsausübung in Niger kaum staatlich geregelt. Die unkontrollierte Ausübung der religiösen Freiheit stellte und stellt noch immer eine Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung dar. Religiöse Fernseh- und Radiosender verbreiten unkontrolliert gegen den Westen gerichtete Predigten. Seit etlichen Jahren finden Freitagsgebete auf öffentlichen Plätzen statt, was bei etlichen Nigern und nigrischen Geistlichen auf Unverständnis stößt. Die große Zahl wahhabitischer und salafistischer Strömungen im Land ruft Empörung in gewissen religiösen Kreisen hervor, die meinen, der Staat sei nicht in der Lage, die Ausbreitung solcher Gruppen zu verhindern.³⁷

Keine Vorgaben
für Predigten und
öffentliche Gebete

Auch die geschaffenen staatlichen Strukturen sind aufgrund der religiösen Situation in Niger nicht mehr angemessen. Weder die einst geschaffene Direktion für gewohnheitsrechtliche Angelegenheiten und Kulturausübung, welche in der Folgezeit in das Ministerium für religiöse Angelegenheiten umgewandelt wurde (wobei der Direktionsteil für gewohnheitsrechtliche Angelegenheiten dem Innenministerium zugeordnet wurde), noch die Direktion für religiöse Angelegenheiten und humanitäre Maßnahmen, die 2010 während der Übergangszeit nach den Staatsstreich eingerichtet wurde und sich inhaltlich von der Direktion für gewohnheitsrechtliche Angelegenheiten unterscheidet, brachten den gewünschten Erfolg, die religiösen Angelegenheiten besser zu lenken.

Wie aus dem 2019 erarbeiteten Strategieentwurf zur Regulierung der Religionsausübung ersichtlich, räumte die Regierung Versäumnisse bei der Überwachung der Religionsfreiheit ein, die insbesondere auf einen Mangel an finanziellen, personellen und materiellen Mitteln sowie auf dezentrale Strukturen zurückzuführen seien. Für Prediger gelten keine besonderen Vorschriften. Die bestehenden Vorgaben im ethischen Bereich werden weder eingehalten noch durch den Staat kontrolliert oder durchgesetzt. Die Direktion für religiöse Angelegenheiten gibt außerdem an, sie habe nicht die Mittel zur Verfügung, um die im Umlauf befindlichen Bücher und Lehrschriften zu prüfen, die der Öffentlichkeit als Grundlage zum Verfassen von Predigten und zur Koranlehre angeboten werden. Wegen dieser Versäumnisse könne sich der religiöse Extremismus, den der nigrische Staat längst als Gefahr erkannt hat, ungestört verbreiten.

Aufgrund fehlender Mittel sind religiöse Organisationen und Vereinigungen mitunter dazu gezwungen, Finanzierungen aus dem Ausland in Anspruch zu nehmen, mitunter bereitgestellt von extremistischen Institutionen.

Unangemessene
staatliche
Strukturen

Regierung räumt
Mangel an finanziel-
len, personellen und
materiellen Mitteln
ein

Religiöser Extremis-
mus kann ungestört
verbreitet werden

Finanzierungen
durch ausländische
extremistische
Institutionen

ERWEITERUNG DES INSTRUMENTARIUMS ZUR REGULIERUNG DES RELIGIÖSEN BEREICHS

Um der oben beschriebenen Gefahr zu begegnen, hat der nigrische Staat ein Instrumentarium geschaffen, das die Ausübung der Religionsfreiheit regeln und den religiösen Bereich ordnen soll.

Ausbildung von Imamen in Marokko

Zur Eindämmung extremistischer Predigten förderte die nigrische Regierung im Rahmen eines Programms zwischen 2018 und 2020 die Ausbildung von Imamen in Marokko mit dem Ziel, eine neue Generation von Imamen zu etablieren, die religiöse Texte in den heutigen Kontext bringen und auslegen können. Über solche Kenntnisse verfügen die wenigsten.³⁸

Regionales Verbot des Tragens langer Kopfbedeckungen und proselytischer Handlungen in der Öffentlichkeit

Zur Eindämmung der Bedrohung durch dschihadistische Gruppen wurden staatliche Auflagen geschaffen wie das 2019 im Rahmen einer Notbestimmung erlassene Verbot des Tragens von langen Kopfbedeckungen, die auch den Brust- und Bauchbereich bedecken, in der Region Diffa. So sollte verhindert werden, dass Bomben und Waffen unter den Schleiern versteckt werden. Ebenso verbot die Regierung aus Sicherheitsgründen proselytische Handlungen auf öffentlichen Plätzen.

Stärkung staatlicher Stellen für kultische Angelegenheiten

Mit dem Dekretentwurf Nr. 2016-344/PRN/MISPD/ACR vom 8. Juli 2016³⁹, der Anfang 2019 von der Regierung verabschiedet wurde, sollte die für kultische Angelegenheiten zuständige Stelle gestärkt werden. Im Ministerium für Religionsangelegenheiten wurde zudem eine Generaldirektion für Kulte eingerichtet, die drei landesweite Abteilungen umfasst, nämlich die Direktion für islamische Angelegenheiten, die Direktion für christliche und andersreligiöse Angelegenheiten und die Direktion für Kultstätten. Ziel dieser Erweiterung ist eine bessere Betreuung des kultischen Bereichs, sodass den tiefgreifenden Veränderungen der letzten Jahre Rechnung getragen und Auswüchse verhindert werden können, die den gesellschaftlichen Frieden gefährden.

Mitte 2019 verabschiedete der Ministerrat zudem einen Gesetzentwurf zur Festlegung von Modalitäten zur freien Religionsausübung.⁴⁰ Trotz der Beteiligung von Islam-Experten und Sachverständigen der arabischen Staaten war die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs von gewalttätigen Protesten begleitet.

DIALOGPOTENZIAL

2017 richtete die Regierung ein Islamforum in der erklärten Absicht ein, die Praktiken des Islam durch den Dialog besser zu regeln und zu verhindern, dass islamische Einrichtungen zur Verbreitung extremistischer Propaganda genutzt werden. Das Forum tagt regelmäßig und wirkte an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zur Regulierung der Religionsausübung mit. Auch das christlich-muslimische interkonfessionelle Forum, bestehend aus Vertretern islamischer Vereinigungen und christlicher Kirchen, trifft sich regelmäßig zum Austausch über die interkonfessionelle Zusammenarbeit. Den Vertretern der christlichen und muslimischen Organisationen zufolge sind die Beziehungen zwischen Muslimen und Christen im Großen und Ganzen gut. Einige religiöse Oberhäupter führen jedoch an, dass eine muslimische Minderheit engere Beziehungen zwischen Muslimen und Christen als Verstoß gegen den wahren Glauben ablehnt. Dieselben Vertreter des interkonfessionellen Forums geben an, dass der Brauch, die Feste beider Religionen zu begehen, immer seltener praktiziert werde. Sie erklären auch, dass sie den Eindruck haben, dass sich die Beziehungen zwischen Christen und Muslimen allgemein etwas verschlechtert hätten, was zum großen Teil auf den gestiegenen gesellschaftlichen Druck aufgrund eines stärkeren islamischen Konservatismus zurückzuführen sei.

2017 eingerichtetes Islamforum

Christlich-muslimisches interkonfessionelles Forum

Verschlechterung der interreligiösen Beziehungen

FAZIT

Die religiöse Situation in Niger ist komplex. Es fällt schwer, den religiösen Bereich und den staatlichen Umgang mit diesem, die Interaktionen zwischen den Religionsgemeinschaften, die Praxis und das Zusammenleben der verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu verstehen. Die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung bekennt sich zum Islam, welchen der Staat mit Religionen gleichstellt, denen eine verschwindende Minderheit angehört. Wie kann in einem Land, in dem Denk- und Verhaltensweisen seit Jahrhunderten hinweg durch die islamische Kultur geprägt wurden, in dem Reden und Handlungen den Islam als die wohl beste Religion der Nigrer weihen, wie kann angesichts dessen die Vorstellung zurückgedrängt werden, dass der Islam die Religion Nigers ist? Was kann den Widerspruch zwischen der Glaubenspraxis und dem staatlich organisierten Rechtsrahmen rechtfertigen? Basiert dieser Widerspruch auf dem kolonialen Erbe, das dem Säkularismus zuträglich ist, mitsamt einer Vorstellung von Demokratie, die der nigrischen Realität nicht gerecht wird?

Niger hat sich für die Demokratie als Form der politischen und gesellschaftlichen Organisation entschieden und muss sich den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion zu eigen machen. Die Religionsfreiheit muss gewährleistet werden, alle Religionen sind rechtlich gleich zu behandeln und der gesetzte Rechtsrahmen muss auf die religiöse Praxis angewandt werden. Die Analyse der momentanen Situation und die aufgezeigten Desiderate zeigen, dass für den Staat noch viel zu tun bleibt, um alle Aufgaben zu

bewältigen. Um ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben der Religionen zu ermöglichen, müssen die althergebrachten islamischen Rechtfertigungsdiskurse dekonstruiert werden und die Gesetze zur Religionsfreiheit und der Trennung von Staat und Religion in die Tat umgesetzt werden. Die Aufgabe ist schwierig und erfordert Kraft und Beharrlichkeit.

Niger muss den fundamentalistischen Gruppen, die aus den Nachbarländern und einigen arabischen Staaten kommen und Einfluss auf die nigrischen Muslime nehmen, kompromisslos den Kampf ansagen. Diese Gruppen wollen den toleranten Islam in Niger unterwandern und radikalieren. Ihr letztendliches Ziel ist es, Zweifel an der Staatsform zu schüren und das Land dazu zu drängen, ein Kalifat oder einen islamischen Staat zu errichten.

Die nigrischen Behörden müssen mit den islamischen, christlichen und sonstigen Vereinigungen zusammenarbeiten, um das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften zu stärken und zu sichern. Das gemeinsame kulturelle Fundament aller Nigrer, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit, sollte Anlass zur Hoffnung geben, dass dies gelingen kann.

Anmerkungen

- 01 Vgl. <https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=NE> (Stand: 13.07.2021).
- 02 Vgl. <https://www.populationdata.net/pays/niger/> (Stand: 01.12.2019).
- 03 Vgl. UNDP (United Nations Development Programme), Human Development Report 2020, Briefing note for countries on the 2020 Human Development Report, unter: http://hdr.undp.org/sites/all/themes/hdr_theme/country-notes/NER.pdf (Stand: 03.08.2021).
- 04 Vgl. Transparency International, Corruption Perceptions Index 2020, unter: <https://www.transparency.org/en/countries/niger> (Stand: 23.08.2021).
- 05 Vgl. Bartelsmeier, Aarann, Niger. Gesellschaft, LIPortal Das Länder-Informations-Portal, unter: <https://www.liportal.de/niger/gesellschaft/> (Stand: 21.12.2020).
- 06 Vgl. Djibo, Mamoudou, Les enjeux politiques dans la colonie du Niger (1944–1960), in: *Autrepart* 3 (2003) 27, S. 41–60.
- 07 Vgl. <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/niger/> (Stand: 24.08.2021). Weitere Studien und Berichte sprechen von 99 %, so etwa République du Niger/DANIDA, Etude sur les pratiques de l'Islam au Niger, April 2006, unter: <https://www.yumpu.com/fr/document/read/30079014/etude-sur-les-pratiques-de-lislam-au-niger-liportal> (Stand: 27.07.2021) und 15ème Rapport périodique de la République du Niger sur la Mise en œuvre de la Charte Africaine des Droits de l'Homme et des Peuples couvrant la période 2017–2019, Ministère de la Justice, Comité interministériel chargé de la rédaction des Rapports aux Organes des Traités et de l'Examen Périodique Universel, Ziff. 81, unter: https://www.achpr.org/fr_states/statereport?id=129 (Stand: 27.07.2021).
- 08 15e Rapport périodique de la République du Niger sur la mise en œuvre de la Charte Africaine des Droits de l'Homme et des Peuples couvrant la période 2017–2019, Niamey 2009, Nr. 82, S. 29–30.
- 09 Die „Etude sur les pratiques de l'Islam au Niger“ (wie Anm. 7) spezifiziert, dass die Oase Kawar (heutiges Bilma im Osten Nigers in Richtung der Grenze zum Tschad und Libyen) der erste Ort im nigrischen Raum war, welcher mit dem Islam in Berührung kam (vgl. S. 24).
- 10 Maud Lasseur, *Relire la géographie de l'islam subsaharien*, Commentaire No. 143, Automne 2013, S. 501–507, hier: S. 504; République du Niger/DANIDA (wie Anm. 7), S. 26.
- 11 Lasseur (wie Anm. 10), S. 504.
- 12 Vgl. Bartelsmeier (wie Anm. 5).
- 13 Vgl. Ammour, Laurence-Aïda, *La pénétration wahhabite en Afrique. Rapport de recherche #23*, Paris 2018, S. 14.
- 14 Vgl. *L'Orient-Le Jour*, Traditions – La terre a bien parlé „Arwa“ animiste au Niger, unter: https://www.lorientlejour.com/article/307997/Traditions_-_La_terre_a_bien_parle_%2522Arwa%2522_animiste_au_Niger.html (Stand: 21.11.2019).
- 15 Vgl. Bartelsmeier (wie Anm. 5).
- 16 Vgl. *L'Orient-Le Jour* (wie Anm. 14).
- 17 Vgl. Zakari, Maikoréma, *Le christianisme au Niger contemporain*, in: *Africa: Rivista Trimestrale Di Studi e Documentazione* 64 (2009) 3/4, S. 530.
- 18 Vgl. ebd., S. 533f.
- 19 Das 1984 gegründete BALD/EC ist die Diözesanstelle zur Koordinierung aller Maßnahmen im Zuge der Entwicklungs- und Missionsarbeit der katholischen Kirche in Niger, vgl. Zakari, Maikoréma, *Le christianisme au Niger contemporain*, in: *Africa: Rivista Trimestrale Di Studi e Documentazione* 64 (2009) 3/4, S. 532f.; Ordonnance no. 75-11 du 13 mars 1975.
- 20 Vgl. Zakari, Maikoréma, *Le christianisme au Niger contemporain*, in: *Africa: Rivista Trimestrale Di Studi e Documentazione* 64 (2009) 3/4, S. 532f.; Ordonnance no. 75-11 du 13 mars 1975.
- 21 Vgl. ebd., S. 534.
- 22 Erzbistum seit dem 25. Juni 2007 mit Maradi als Suffragandiözese.
- 23 Vgl. Niandou-Souley, Abdoulaye/Alzouma, Gado, *Islamic Renewal in Niger: from Monolith to Plurality*, in: *Social Compass* 43 (1996) 2, S. 251.
- 24 United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (Stand: 08.12.2020).
- 25 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 19.11.2020).
- 26 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 19.11.2020).
- 27 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): *Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen*. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 28 Vgl. Bielefeldt, Heiner, *Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar*, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle* (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 29 Vgl. Sounaye, Abdoulaye, *Ambiguous Secularism: Islam, Laïcité and the State in Niger*, in: *Civilisations* 58 (2009) 2, S. 53.
- 30 Hassane Moulaye, „La dynamique des associations islamiques au Niger et leurs rapports avec l'Etat“, p. 200 référence 169, dans *Actes du colloque Etat moderne et la Religion*, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2017.
- 31 Vgl. Oumarou, Amadou/Ali Gazibo, Dadidia, *Instrumentalisation religieuse et économie de l'insécurité. Ce que disent 800 sahéliens*, New York 2016, S. 7.
- 32 So etwa Schwierigkeiten beim Transport, bei der Unterkunft, der Beschaffung der Visa und damit verbundenen Fällen von Vertrauensmissbrauch.
- 33 Vgl. Dekret Nr. 2013-050 / PRN/PM vom 13. Februar 2013; das COHO ist dem Premierminister unterstellt und verfügt über eigene Mitarbeiter und eigenes Budget. Es ist Schnittstelle zwischen privaten Haddsch-Reiseveranstaltern und dem Staat und zwischen den Reiseveranstaltern und den für den Haddsch zuständigen saudischen Stellen.
- 34 Oumarou, Amadou/Ali Gazibo, Dadidia, *Instrumentalisation religieuse et économie de l'insécurité. Ce que disent 800 sahéliens*, New York 2016, S. 8.
- 35 Vgl. Schritt, Jannik, *The „Protests against Charlie Hebdo“ in Niger: A Background Analysis*, in: *Africa Spectrum* 50 (2015) 1, S. 49f.
- 36 Vgl. U.S. Department of State, *Niger 2019 International Religious Freedom Report*, Washington 2019, S. 5.
- 37 Interview vom 23.11.2019 mit dem Soziologen M. S. Lompo, der sich mit der Sicherheit der Kirchen in Niger befasst.
- 38 Vgl. U.S. Department of State, *Niger 2018 International Religious Freedom Report*, Washington 2018, S. 1.
- 39 Dekret Nr. 2016-344/PRN/MISPD/ACR vom 8. Juli 2016 über die Organisation des Ministeriums für Inneres, öffentliche Sicherheit, Dezentralisierung und gewohnheitsrechtliche und religiöse Angelegenheiten. Ziel dieser Änderung ist eine Anpassung der Struktur des Ministeriums an die ihm übertragenen Aufgabebereiche durch die Eingliederung der Direktion für religiöse Angelegenheiten in die Generaldirektion für Kulte. Unter: <https://www.presidence.ne/conseils-des-ministres/2019/1/25/communique-du-conseil-des-ministres-du-vendredi-25-janvier-2019> (Stand: 08.03.2020).
- 40 Ministerrat vom 29.04.2019, unter: <https://www.presidence.ne/conseils-des-ministres/2019/4/29/communique-du-conseil-des-ministres-du-lundi-29-avril-2019> (Stand: 07.03.2020); Gesetz Nr. 2019-28 vom 1. Juli 2019.

Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 54 Länderberichte Religionsfreiheit, Niger
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562 | 38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546 | 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 53 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561 | 37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545 | 21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 52 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560 | 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558 | 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556 | 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555 | 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | |
| 46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554 | 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | |
| 45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553 | 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 | |
| 44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552 | 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 | |
| 43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 | |
| 42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550 | 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit,
Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 | |
| 41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549 | 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 | |
| 40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548 | 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 | |
| 39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547 | 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Voges
© missio 2021
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600562

